

Vorwort zur ersten Auflage.

Als der österreichische Kaiserstaat nach den glücklichen Ereignissen der neuesten Zeit die Provinzen, welche durch einige Jahre von ihm getrennt waren, wieder mit sich vereinigte, hatte die Staatsverwaltung unter mehreren wichtigen Aufgaben auch diese zu lösen, wie durch entsprechende Aenderungen in der Zollverfassung nicht nur eine engere Verbindung sämmtlicher Theile der Monarchie erreicht, sondern auch der inländische Handel befördert und der ausländische möglichst belebt werden könne.

In Folge dessen wurden die Ein-, Aus- und Durchfuhrszölle in den wieder erworbenen Provinzen neu bestimmt, und für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig regulirt. In einzelnen Abtheilungen erschien eine Reihe von Partial-Tariffen, welche durch die am 15. Junius 1822 öffentlich kund gewordenen drey Tariffe als vollkommen geschlossen betrachtet werden kann.

Die Zusammenstellung aller Zollsätze der verschiedenen Tariffs-Abtheilungen und der einzeln erflossenen Zollbestimmungen zu einem systemmäßigen, alphabetisch geordneten Ganzen dürfte sowohl für Zollämter als für den gesammten in- und ausländischen Handelsstand sehr wünschenswerth seyn. Die Hoffnung, diesem Wunsche entsprechen zu können, ermutigte mich zur Verfassung des vorliegenden Werkes, welches ich dem verehrten Publicum mit dem Vertrauen zu übergeben wage, daß Sachverständige, welche die Mühe, die ich aufzubieten, und die Schwierigkeiten, welche ich zu besiegen hatte, zu würdigen wissen, diese meine Arbeit mit Wohlwollen aufnehmen, und mir einige Nachsicht nicht versagen werden.

Einleitung und Anhang, welche dem Werke beygefügt sind, dürften demselben eine größere Brauchbarkeit geben.

Die Einleitung enthält nämlich einige allgemeine Notizen und Auszüge aus jenen Verordnungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr, deren Kenntniß den zollpflichtigen Parteyen unumgänglich nöthig ist; der Anhang aber die italienischen Nomenclaturen, welche, so wie der deutsche Tariff, neben der fortlaufenden Nummerirung der Artikel zugleich die Hinweisungen auf die italienischen Benennungen enthält, ebenfalls sowohl mit fortlaufenden, als mit weiteren, auf die deutschen Zollsätze hinweisenden Nummern versehen sind, um das Auffinden aller wechselseitigen, durch die Nummerirung sich auf einander beziehenden Benennungen zu erleichtern, und dadurch der Handels-Correspondenz das Mittel zu gewähren, jenen Unannehmlichkeiten zu begegnen, welche durch unrichtige Erklärungen bisher nicht selten eingetreten sind.

Die Vollendung der Commercial-Zoll-Karte, welche das Ganze schließen, und nicht nur die äußerste Zoll-Linie, sondern auch die Zwischen-Linie gegen die zum Königreiche Ungarn gehörigen Provinzen, dann die Commercial-Straßen und die verschiedenen Zollämter sowohl gegen das Ausland, als im Inneren der österreichischen Monarchie, und insbesondere für den Zwischenverkehr mit Ungarn andeuten sollte, mußte wegen einiger jüngst eingetretenen, aber noch nicht definitiv entschiedenen Bestimmungen verschoben werden. Ich behalte mir vor, das Erscheinen dieser Karte, sobald dieselbe mit voller Brauchbarkeit geliefert werden kann, nachträglich besonders anzukündigen.